

Ä1 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Jugendwerk der AWO mit der Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und Organisationen

Antragsteller*in: LJW Sachsen Anhalt

Änderungsantrag zu 23

Von Zeile 6 bis 8:

beim Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in **rechtsextremen****menschenfeindlichen** Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung stellen und den Grundwerten und

Von Zeile 10 bis 11:

Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für **rechtsextrememenschenfeindliche** Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.

Begründung

menschenfeindlich: Aus der Begründung geht hervor, dass nicht nur extrem rechte Gruppierungen gemeint sind, mit dem Begriff der Menschenfeindlichkeit treffen wir den Kern und haben einen größeren Handlungsspielraum.

Entscheidungskompetenz: Es sollte geregelt sein, wer entscheidet welche Organisation nicht zu uns passt und somit brauchen wir hier Klarheit. So eine schwerwiegende Entscheidung sollte allerdings nur die Bundeskonferenz treffen.